

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.
Erg.Bd. [1], 1869, S. 327 - 327

Ein Vertrag, durch welchen ein Immobiliarschilling erlassen wird, unterliegt nicht dem Art. 14 des Notariatsgesetzes. Hat es, wenn ein Vertrag wegen Betruges angefochten wird, auf die Beschaffenheit das durch diesen erzeugten Irrthumes anzukommen?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

3.

Ein Vertrag, durch welchen ein Immobiliarkaufschilling erlassen wird, unterliegt nicht dem Art. 14 des Notariatsgesetzes. Hat es, wenn ein Vertrag wegen Betruges angefochten wird, auf die Beschaffenheit das durch diesen erzeugten Irrthumes anzukommen?

Der Verkäufer eines Anwesens beflagte den Käufer um einen Kaufschillingrest von 550 fl., wozu gegen Beflagter erinnerte, daß ihm Kläger diese Forderung erlassen habe.

Kläger replizierte, der Erlaßvertrag sei allerdings eingegangen worden, sei aber nichtig

a) weil ihm die notarielle Verlautbarung fehle, und b) weil ihn Beflagter durch Betrug zu Stande gebracht habe. Beflagter habe nämlich ihm, Kläger, arglistigerweise vorgespiegelt, daß ein ihm als Bestandtheil des verkauften Anwesens bezeichnetes Grundstück gar nicht zu diesem Anwesen gehöre, und er, Beflagter, deshalb entschädigt werden müsse.

Er, Kläger, sei hiedurch verleitet worden, dem Beflagten als Entschädigung den Kaufschillingrest von 550 fl. zu erlassen; allein die Angabe des Beflagten sei eine reine Erdichtung gewesen.

Vom obersten Gerichtshofe wurden beide Replikanten verworfen, und zwar ad a) weil der Erlaßvertrag nur die bestandene Obligation wie durch Zahlung tilge, bis dahin also die betreffende notarielle Stipulation als unverändert bestanden voraussetze, und weil ad b) der hier behauptete Irrthum ein unentschuldbarer sei, und als solcher die replica doli nicht begründen könne. Windscheid, Pand. S. 79 Note 4. (Man wird aus den Umständen des gegebenen Falles entwickelt, daß Kläger bei nur einiger Aufmerksamkeit die gespielte Gefahr mit der größten Leichtigkeit hätte durchschauen können.)

DA&G. v. 13. Dez. 1867 Nr. 1364⁶⁶/₆₇.